

Herrn
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
im Hause

Hagen, 20. April 2020

Freigabe städtischer Sportanlagen für den Trainingsbetrieb der Profisportler

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

wir bitten um Aufnahme des og. Antrages für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, gem. §6 Abs.1 GeschO, am 30. April 2020.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung stellt dar, aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage städtische Sportanlagen während der Gültigkeit der Coronaschutzverordnung für den Trainingsbetrieb der Profisportler geöffnet wurden.

Begründung:

Der örtlichen Presse ist zu entnehmen, dass der Krisenstab der Stadt Hagen städtische Sportanlagen für den Trainingsbetrieb der Profimannschaften zur Verfügung gestellt hat.

Diese Entscheidung hat zu Kritik aus den Reihen der Sportvereine in Hagen geführt.

Von daher erwartet die SPD-Fraktion, dass seitens der Verwaltung die Gründe und die Rechtsgrundlage für die Entscheidung dargestellt werden.

Nach unserer Auffassung widerspricht die Entscheidung des Krisenstabs der Regelung der Coronaschutzverordnung des Landes vom 16. April 2020.



Der § 3 Absatz 3 der Verordnung enthält folgende verbindliche Regelung:

Untersagt sind jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können Ausnahmen für das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten zulassen.

Das Training von Berufssportlern auf dem von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingsgelände ist kein Sportbetrieb im Sinne von Absatz 1.

Die Ausnahmeregelung für Berufssportler trifft auf städtische Sportanlagen nicht zu.

Darüber hinaus wird durch die Regelung des § 13 der Verordnung deutlich, dass die Regelungen der Landesverordnung Vorrang vor örtlichen Regelungen haben.

§ 13 Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

Die SPD-Fraktion behält sich vor, dass auf der Grundlage des Berichts Anträge gestellt werden.

Freundliche Grüße



Werner König
SPD-Ratsfraktion